

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 101 bis 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/97, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) in seiner Sitzung am 30.03.2011 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

*Erste Änderung vom 07.12.2016, tritt am 31.03.2011 in Kraft
Zweite Änderung vom 02.09.2020, tritt am 03.09.2020 in Kraft*

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Der Landkreis Dahme-Spreewald hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Die Rechnungsprüfungsordnung regelt im Rahmen der BbgKVerf die Stellung des Rechnungsprüfungsamts sowie dessen Aufgaben und Befugnisse sowie die Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Einrichtungen des Landkreises Dahme-Spreewald (Ämter, nachgeordnete Einrichtungen etc.) zu beachten.
- 2) In den Gemeinden, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, obliegt die Prüfung gem. §§ 85 und 102 BbgKVerf dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Die Prüfung der Zweckverbände richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 in Verbindung mit §§ 101 -104 BbgKVerf.

- 3) Die Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Für die überörtliche Prüfung gilt § 105 BbgKVerf.

§ 2 Rechtliche Stellung

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- 2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- 3) In der sachlichen Beurteilung der Vorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig. Es ist an fachliche Weisungen nicht gebunden, sondern nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem oder der LeiterIn, den PrüferInnen sowie den sonstigen Beschäftigten.

- 2) Der oder die LeiterIn sowie die PrüferInnen werden vom Kreistag bestellt und abberufen. Das Rechnungsprüfungsamt ist so auszustatten, dass es die Prüfungstätigkeit mit persönlich und fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. zeitlich vertretbaren Rahmen erfüllen kann.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen sind insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 BbgKVerf und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf i. V. m. § 104 BbgKVerf,
 2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Landkreises sowie die Vornahme von Kassenprüfungen,
 4. die Prüfung von Vergaben,
 5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 6. die Prüfung der Programme der Finanzbuchhaltung zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen sowie die Zahlungsabwicklung, außerdem zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
 7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.
- 2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf die Eröffnungsbilanz für das erste Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt werden soll.
- 3) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) die Einsichtnahme bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

Der Landkreis stellt sicher bzw. wirkt darauf hin, dass dem Rechnungsprüfungsamt bei allen Unternehmensbeteiligungen die Rechte nach §§ 53 Abs. 1 und 54 HGrG eingeräumt werden (§ 96 BbgKVerf). Diese Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes sind in die Gesellschaftsverträge und -satzungen aufzunehmen.

§ 5

Übertragene Aufgaben

- 1) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der örtlichen Prüfung aufgrund § 102 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf weiterhin

1.16 Rechnungsprüfungsordnung

1. die Prüfung von Baumaßnahmen inkl. Bauausführung und Abrechnung

Rechnungen mit einem Volumen von mehr als 100.000 € (brutto) sind dem Rechnungsprüfungsamt vor ihrer Auszahlung zur Prüfung vorzulegen. Werden für einzelne Maßnahmen Teilrechnungen gestellt, die unter dieser Wertgrenze liegen, so ist dem Rechnungsprüfungsamt die Schlussrechnung vor ihrer Auszahlung zur Prüfung vorzulegen, sofern der Gesamtumfang der Maßnahme die vorgenannte Grenze übersteigt.

2. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung/ Vertragsabschluss

a. nach der VOB ab einer Auftragshöhe von 100.000 € (brutto)

b. nach der VgV bzw. UVgO ab einer Gesamtauftragshöhe von 50.000 € (brutto), soweit die Verfahren über die zentrale Vergabestelle abgewickelt werden und ab einer Gesamtauftragshöhe von 25.000 € (brutto), soweit die Verfahren ausnahmsweise durch die Fachämter selbst abgewickelt werden,

c. sowie bei Vergaben freiberuflicher Leistungen ab 25.000 € (brutto) und bei sonstigen Werksverträgen ab 25.000 € (brutto).

Die Prüfung von Vergaben unterhalb dieser Wertgrenzen erfolgt im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

Prüfung vor Auftragserteilung/Vertragsabschluss bedeutet, dass der vollständige Vergabevorgang dem Rechnungsprüfungsamt bei Schlusszeichnung durch Landrat/Beigeordnete/DezernentIn vor der finalen Unterschrift rechtzeitig vorzulegen ist. Dem Rechnungsprüfungsamt ist in jedem Fall die unterzeichnete Fassung der Dokumente unverzüglich in Kopie zuzuleiten.

3. die Prüfung von Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab 10.000 €,

4. die Prüfung von Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab 25.000 € und von Vermögensgeschäften, die nach § 4 der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom Kreistag oder Kreisausschuss zu beschließen sind.

5. die Prüfung von Anträgen auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach der jeweils geltenden Haushaltssatzung ausschließlich vom Kreistag zu genehmigen sind,

6. die Prüfung von Eingangsrechnungen vor ihrer Auszahlung (Visakontrolle), soweit der oder die LeiterIn des Rechnungsprüfungsamtes dies für erforderlich hält.

7. die Mitwirkung bei der Klärung von Fehlbeträgen/Fehlbeständen am Vermögen des Landkreises sowie sonstigen Unregelmäßigkeiten ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,

8. die Prüfung der Betätigung des Landkreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),

1.16 Rechnungsprüfungsordnung

9. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich der Landkreis eine solche Prüfung bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat. Bei Beteiligungen gilt das nur, soweit das Rechnungsprüfungsamt hierzu im Einzelfall einen Prüfungsauftrag nach § 6 erhält,
 10. die Prüfung der Beauftragung von Sozialdienstleistungen durch den Landkreis Dahme-Spreewald, die nicht der VgV unterliegen, an die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Verbände, Privatpersonen sowie weitere Betroffene ab einer Wertgrenze von 25.000 €. Der Prüfauftrag erstreckt sich auf die Vergaben in den Bereichen Schul- und Bildungswesen, Kultur, Soziales, Jugend und Sport, sowie auf die des Gesundheits- und Rettungswesens und dabei insbesondere auf den Finanzierungsplan bzw. die Kalkulation der Angebote hinsichtlich der Lohnkosten,
 11. die Prüfung der Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen, sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben ist.
- 2) Die Durchführung der Pflichtaufgaben darf durch die weiteren übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Der oder die LeiterIn des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

§ 6 Prüfungsaufträge

- 1) Kreistag, Kreisausschuss und der Landrat in seinem Zuständigkeitsbereich haben gem. § 101 Abs. 3 BbgKVerf das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt besondere Prüfungsaufträge zu erteilen.
- 2) Der oder die Antikorruptionsbeauftragte des LDS kann dem Rechnungsprüfungsamt in Verdachtsfällen anlassbezogene Prüfungsaufträge erteilen.
- 3) Prüfungsbegehren der Fachbereiche des Landkreises kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Kapazitäten in eigenem Ermessen folgen.

§ 7 Befugnisse und Arbeitsweise

- 1) Der oder die LeiterIn und die PrüferInnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen Zutritt zu allen Diensträumen und der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) usw. sowie die Einsicht in Behälter etc. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüfer sind bei ihren Prüfungsaufgaben zu unterstützen.
- 2) Der oder die LeiterIn und die PrüferInnen sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

1.16 Rechnungsprüfungsordnung

- 3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich nach Maßgabe der §§ 85 Abs. 3 und 102 Abs. 2 BbgKVerf zur Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.
- 4) Der oder die LeiterIn des Rechnungsprüfungsamtes und ihr/e StellvertreterIn sind berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil teilzunehmen. Dies gilt auch für von dem oder der LeiterIn beauftragte PrüferInnen.
- 5) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der oder die LeiterIn des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, vom Kreistag oder seinen Fachausschüssen gehört zu werden.
- 6) Sofern es das Rechnungsprüfungsamt für erforderlich hält, an Arbeitsgesprächen, Sitzungen, Konferenzen, etc. von Arbeitskreisen, Kommissionen, etc. der Kreisverwaltung teilzunehmen, ist ihm die Möglichkeit der Teilnahme einzuräumen.
- 7) Das Rechnungsprüfungsamt wirkt im Rahmen seiner Kapazitäten bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fachbereiche wird hiervon nicht berührt.
- 8) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- 9) Die Prüfungsvermerke und -berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung und ggf. den Kreistag bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Im Geschäftsverkehr mit Dritten darf auf die Feststellungen kein Bezug genommen werden.
- 10) Der oder die LeiterIn sowie auch die PrüferInnen des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Verwaltung nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.
- 11) Der oder die LeiterIn des Rechnungsprüfungsamtes darf nicht mit dem Landrat, dem oder der KämmererIn, dem oder der KassenverwalterIn oder seinem oder seiner StellvertreterIn in einem Befangenheitsverhältnis nach § 22 BbgKVerf stehen.
- 12) Dem oder der LeiterIn und den PrüfernInnen ist es untersagt, Zahlungen anzuordnen (freizugeben) oder auszuführen.

§ 8

Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

- 1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie sonstige zur Prüfung benötigte Unterlagen unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Soweit diese Arbeitsgrundlagen elektronisch erfasst sind und darauf keine allgemeine Zugriffsmöglichkeit besteht, ist das Rechnungsprüfungsamt darüber in Kenntnis zu setzen. Ihm ist auf Antrag ein uneingeschränkter Lesezugriff auf diese ADV-Fundstellen zu gewähren.
- 2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei allen beabsichtigten Regelungen, die seine Prüfungsrechte und/ oder -verpflichtungen betreffen, rechtzeitig zu beteiligen.

1.16 Rechnungsprüfungsordnung

- 3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es vor der Entscheidung eine Stellungnahme abgeben kann. Dies gilt insbesondere, wenn damit Umstellungen bei der elektronischen Datenverarbeitung sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind.
- 4) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung unterrichten und beteiligen die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind oder wenn ein konkreter Verdacht dazu besteht. Dies betrifft insbesondere Vorkommnisse bei der Finanzbuchhaltung z. B. Kassenfehlbestände, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil des Landkreises sowie schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung usw.
- 5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Vertragsentwürfe und Rechtsgutachten etc. zur Neugründung oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderungen bei einer Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zur Kenntnis zuzuleiten.
- 6) Unterlagen für Vergabeproofungen sind so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- 7) Das Rechnungsprüfungsamt erhält Tagesordnungen (mit allen Vorlagen) und Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zeitnah zur Kenntnisnahme.
- 8) Das Rechnungsprüfungsamt erhält Namen und Unterschriftsproben der nach der DA Fibu zeichnungsberechtigten Bediensteten.
- 9) Über anstehende Prüfungen (auch externer Prüforane) und Organisationsuntersuchungen ist das Rechnungsprüfungsamt zeitnah zu informieren (z. B. Kommunales Prüfungsamt, Finanzamt). Die Prüfberichte, Umfang und Ergebnisse dieser Prüfungen einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung sowie externe Organisations- und Rechtsgutachten sind ihm unverzüglich zuzuleiten.
- 10) Zuwendungsbescheide, die eine spätere Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erfordern (s. § 5 Abs. 1 Nr. 11 RPO), sind dem Rechnungsprüfungsamt nach Erhalt in Kopie oder digital zuzuleiten.

§ 9

Durchführung von Prüfungen

- 1) Vor Beginn der Prüfung soll vorab die Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Die Prüfung soll den Geschäftsablauf möglichst nicht hemmen oder stören. Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- 2) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruptionsverdacht oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat der oder die LeiterIn unverzüglich den Landrat zu unterrichten. Der Landrat übernimmt erforderlichenfalls die Unterrichtung des Kreistages. Betrifft der Vorwurf den Landrat, ist der oder die Vorsitzende des Kreistages zu informieren.
- 3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat der oder die LeiterIn des Rechnungsprüfungsamtes den Landrat zu informieren, um die erforderlichen Maßnahmen zu erwirken.

1.16 Rechnungsprüfungsordnung

- 4) Der oder die LeiterIn und die PrüferInnen weisen sich durch Dienstausweis aus und verwenden bei Prüfvermerken auf Belegen und sonstigen Unterlagen urkundenechte Stifte in grüner Farbe. Als Prüfungszeichen können auch grüne Stempel verwendet werden.
- 5) Die konkreten Verfahrensweisen bei den Prüfungen sowie der interne Geschäftsablauf werden durch eine gesonderte Dienstanweisung des Rechnungsprüfungsamts geregelt.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- 1) Der Kämmerer oder die Kämmerin leitet den von ihm oder ihr aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig zu, dass der Landrat den geprüften Entwurf feststellen und bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Kreistag zur Beschlussfassung vorlegen kann.
- 2) Der oder die LeiterIn des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt den Umfang der Prüfung im Rahmen der §§ 85 Abs. 3 und 104 BbgKVerf.
- 3) Das Rechnungsprüfungsamt holt eine Vollständigkeitserklärung ein, mit der vom Landrat die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens einschließlich der Eröffnungsbilanz/des Jahresabschlusses übernommen wird.
- 4) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer oder der Kämmerin erneut aufgestellt und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- 5) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht. Alle getroffenen Feststellungen, die nicht ausgeräumt sind, werden dem Bericht in einer Auflistung beigelegt. Besonders gravierende oder wiederholte Feststellungen werden im Prüfbericht gekennzeichnet. Dabei legt das Rechnungsprüfungsamt auch fest, ob das Fachamt / der Fachbereich eine Stellungnahme abzugeben hat.

Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss des Landkreises zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Landrates. Dem Landrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht ist zusammen mit dieser Stellungnahme zur Abnahme des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin dem Kreistag vorzulegen.

- 6) Werden der Jahresabschluss, der Anhang oder der Rechenschaftsbericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfungsbericht vorgelegt hat, erfolgt soweit es die Änderung erfordert, eine erneute Prüfung. Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
- 7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.
- 8) Abweichend von § 7 Abs. 9 werden die Berichte über die Prüfung des Jahres-/Gesamtabchlusses im öffentlichen Teil der Sitzungen des Kreistages und seiner Fachausschüsse beraten.

§ 11
Sonstige Berichte

- 1) Unterjährige Berichte über Prüfungen, die in besonderem Auftrag durchgeführt wurden, sind dem Landrat bzw. über den Landrat dem oder der jeweiligen AuftraggeberIn zuzuleiten.
- 2) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet dem Kreistag und den zuständigen Fachausschüssen mindestens einmal jährlich über wesentliche Ergebnisse aller wichtigen Prüfungen im Rahmen der örtlichen Prüfung, Beratungen und Projektbeteiligungen in einem gesonderten Bericht.

§ 12
Inkrafttreten

Die geänderte Fassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Dahme-Spreewald tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.